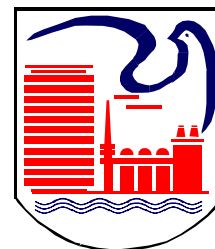


# Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen  
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

---

Eisenhüttenstadt, 03. November 2016

Jahrgang 26 Nr. 21/2016

---

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt</b>	
1. Auszug aus dem Fundverzeichnis vom 01.10.2016 bis zum 31.10.2016	4
2. Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landrat des Landkreises Oder-Spree am 27. November 2016	5 – 7
3. Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde für die Wahl zum Landrat des Landkreises Oder-Spree am 27. November 2016	8 – 9
4. Satzung der Stadt Eisenhüttenstadt zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung)	10 – 17
5. 1. Änderung der Kulturförderrichtlinie vom 14.12.2015	18
<b>II. Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung vom 12.10.2016</b>	19 - 21
1. Antrag CDU-Fraktion: Personalentwicklung bis 2026	
2. Antrag CDU-Fraktion: Altanschießerbeitragsbescheide	
3. Antrag CDU-Fraktion: Altanschießerbeitragsbescheide – Umgang mit den Bürgern und Grundstücksbesitzern	
4. Antrag SPD-Fraktion: Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt	


5. Mögliche Konsequenzen des Beschlusses – Antrag SPD zur Beschlussvorlage Nr. 154-2016 – Haushaltssicherungskonzept 2016 zur weiteren Kürzung des Budgets der Stadtbibliothek auf 350.000,00 Euro ab 2017
  6. 1. Änderung der Kulturförderrichtlinie vom 14.12.2015
  7. Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf der 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße vorgebrachten Belange
  8. Satzungsbeschluss 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße
  9. Satzung der Stadt Eisenhüttenstadt zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung)
  10. Eröffnungsbilanz der Stadt Eisenhüttenstadt zum Bilanzstichtag 01. Januar 2011
  11. Stadtfest 2017
  12. Beanstandung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zum Antrag der SPD Fraktion vom 18.05.2016 zur Vorlage BV 154-2016 in der Stadtverordnetenversammlung am 18.05.2016 - Begrenzung des städtischen Zuschusses für die Bibliothek
  13. Beanstandung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zum Antrag der SPD Fraktion vom 18.05.2016 zur Vorlage BV 155-2016 in der Stadtverordnetenversammlung am 18.05.2016 - Bereitstellung von Mitteln im Produktbereich Schulen
- III. Bekanntmachungen anderer Institutionen**


**Impressum:****Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt  
Zentraler Platz 1  
15890 Eisenhüttenstadt

**Redaktion:**

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Fachbereich 1 - Zentrale Angelegenheiten

 (03364)566-309

 (03364)566-237

Internet-Adresse: [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de)

E-Mail-Adresse: [Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de](mailto:Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de)

**Bezugsmöglichkeit:**

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses,  
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de)  
Rubrik Rathaus / Ratsinformationssystem.

Die Termine der Sitzungen Fachausschüsse, Hauptausschuss und der Stadtverordnetenversammlung sind online abrufbar unter [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de) - Rubrik Rathaus / Ratsinformationssystem.



## 2.

### **Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahl zum Landrat des Landkreises Oder-Spree  
am 27. November 2016

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Landrat für die Gemeinde Eisenhüttenstadt wird in der Zeit vom **7. bis 11. November 2016**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	von 9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 7:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung, Rathaus, Zentraler Platz 1, Wahlbehörde

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 7. bis 11. November 2016, spätestens am 11. November 2016 bis 12 Uhr bei der Wahlbehörde der Stadt Eisenhüttenstadt, Stadtverwaltung, Zentraler Platz 1 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Wahl des Landrates bis spätestens zum **6. November 2016** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wer einen Wahlschein für die Wahl des Landrates hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebietes oder durch Briefwahl wählen.

4. Erteilung von Wahlscheinen
  - 4.1 Einen Wahlschein für die Wahl des Landrates erhält auf Antrag

- 4.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 4.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter wenn
- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung bis zum 12. November 2016 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 20 Absatz 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung bis zum 11. November 2016 versäumt hat,
  - b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung bis zum 12. November 2016 oder der Einspruchsfrist nach § 20 Absatz 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung bis 11. November 2016 entstanden ist,
  - c) sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Wahl des Landrates nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15 Uhr am Wahltag, 27. November 2016, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- 4.2 Wahlscheine für die Wahl des Landrates können, von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, bis zum 25. November 2016, 18 Uhr, bei der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt, Wahlbehörde, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag, 27. November 2016, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.1.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates noch bis 15 Uhr am Wahltag, 27. November 2016, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen.

5. Mit dem Wahlschein für die Wahl des Landrates erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl
- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der vollständigen Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Wer bei der Wahl des Landrates durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen **weißen** Stimmzettel, einen **blauen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **blauen** Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen **roten** Wahlumschlag und dem unterschriebenen weißen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag

angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr ein-  
geht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere  
Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Eisenhüttenstadt, 24. Oktober 2016



D. Püschel  
Bürgermeisterin

### 3.

#### **Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde**

für die Wahl zum Landrat des Landkreises Oder-Spree  
am 27. November 2016

Die Wahlbehörde der Stadt Eisenhüttenstadt gibt gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) folgendes bekannt:

1. Die Wahl dauert jeweils von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Eisenhüttenstadt ist in 23 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, welche den Wahlberechtigten bis zum 06.11.2016 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, welche im Wahllokal bereitgehalten werden.

Der Stimmzettel für die Wahl des Landrates des Landkreises Oder-Spree enthält die für das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

4. Jeder Wähler hat für die Wahl zum Landrat eine Stimme.

Der Stimmzettel wird vom Wähler in der Wahlkabine des Wahllokals durch Ankreuzen eindeutig gekennzeichnet und so zusammengefaltet, dass dessen Inhalt verdeckt ist.

5. Der Wähler gibt seine Wahlbenachrichtigung beim Wahlvorstand ab.  
Auf Verlangen, insbesondere wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen.
6. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde der Stadt Eisenhüttenstadt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Der Wahlbrief ist mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, so dass er dort spätestens am Wahltag 27.11.2016 bis 18 Uhr eintrifft. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Weitere Hinweise sind dem beigefügten Merkblatt zur Briefwahl zu entnehmen.



8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei der Wahl jeweils nur einmal ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Eisenhüttenstadt, den 24. Oktober 2016



D. Püschel  
Bürgermeisterin

## 4.

### **Satzung der Stadt Eisenhüttenstadt zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung)**

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I, S. 1474) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 S. 1 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr.3), zuletzt geändert durch Artikel 2, Abs. 5 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, Nr.5) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 12.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flächen innerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne (§ 30 Baugesetzbuch) sowie die Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch) der Stadt Eisenhüttenstadt.

#### **§ 2**

##### **Schutzzweck**

Schutzzweck dieser Satzung ist es, den Bestand der Bäume (geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG) in ihrem Geltungsbereich zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, weil sie:

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beitragen,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes beitragen und wegen ihrer Bedeutung für die Erholung,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. zur Verbesserung der Luftreinhaltung beitragen
5. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten dienen.

### **§ 3 Schutzgegenstand**

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 cm).
  2. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 60 cm aufweist (das entspricht einem Durchmesser von 19 cm).
  3. Ersatzpflanzungen gemäß § 9 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
  4. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren.
  5. Bäume die auf Grund von Festsetzungen in Bebauungsplänen gepflanzt wurden, auch wenn der Stammumfang weniger als 60 cm beträgt.
- (3) Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

### **§ 4 Ausnahmen vom Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung findet keine Anwendung auf:
1. Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien),
  2. Bäume auf Grundstücken außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Anmerkung: gültig dafür ist die „Verordnung über den Schutz von Bäumen im Landkreis Oder-Spree“),
  3. Bäume in Baumschulen und Gartenbaubetrieben, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
  4. Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden,
  5. abgestorbene Bäume,
  6. Pappeln, Baumweiden und Eschenahorn,

7. Bäume, auf Grundstücken mit einer ausschließlichen, rechtmäßigen Wohnnutzung bis maximal 2 Wohneinheiten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Rotbuchen und Walnussbäumen, welche in 130 cm Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr als 120 cm (das entspricht einem Stammdurchmesser von 38 cm) aufweisen,
  8. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten/ Parzellen einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl.I S.210),
  9. Straßenbäume,
  10. Bäume an Bahnanlagen.
- (2) Die Ausnahmen nach Nummer 1, 6, 7 und 8 gelten nicht für Bäume nach § 3 Abs. 2 Nummer 5.
- (3) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere von:
1. Nist-, Brut- und Lebensstätten von wild lebenden Tieren nach den § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes,
  2. von Alleen nach den § 29 Absatz 1 Satz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 17 Absatz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes.

## **§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen**

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihrem Grundstück stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Stadt kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen zu dulden.

## **§ 6 Verbotene Handlungen**

- (1) Es ist verboten, die durch diese Satzung geschützten Bäume ohne eine nach § 8 Abs. 2 erforderliche Ausnahmegenehmigung zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Verboten sind auch alle Einwirkungen und Beeinträchtigungen im Wurzel-, Stamm-, oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baums führen können.

(3) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

1. das Kappen von Bäumen,
2. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
3. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten, bei Säulenformen von Bäumen plus 5,0 m nach allen Seiten, bei Kugelformen allseitig zuzüglich plus 2,0 m),
4. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (zum Beispiel: Asphalt, Beton oder ähnlichem),
5. das Ausbringen von Herbiziden,
6. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
7. das Befahren und Reparieren des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
8. das Durchtrennen von Starkwurzeln, (Anmerkung: aus „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“: Wurzel mit einem Durchmesser über 5,0 cm),
9. das Betreiben von Feuerstellen oder offenem Feuer im Kronentraufbereich ,
10. Grundwasserabsenkungen oder- Anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

(4) Nicht unter die Verbote des § 6 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:

1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
2. die Behandlung von Wunden,
3. die Behandlung von Krankheitsherden,
4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
5. der Erziehungsschnitt an Jungbäumen,
6. der Pflege- und Aufbauschnitt an Kopfbäumen, wie Weiden,
7. die Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit am Baum, wie zum Beispiel der Herstellung des Lichtraumprofils an öffentlichen Straßen.

- (5) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit bzw. der Abwehr einer Gefahr für Personen und/ oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Die Gefahrensituation ist in geeigneter Weise, insbesondere durch Fotos, zu dokumentieren (Beweissicherung) und die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt Eisenhüttenstadt schriftlich, innerhalb von 3 Arbeitstagen, anzuzeigen. Der gefällte Baum oder Teile davon sind für mindestens 10 Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

Bei Maßnahmen, welche von den zuständigen Ordnungsbehörden, wie der Feuerwehr und dem Katastrophendiensten, im Rahmen der Gefahrenabwehr angeordnet oder ausgeführt werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

## **§ 7 Ausnahmegenehmigung**

- (1) Die Stadt Eisenhüttenstadt kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 6 zulassen, wenn das Verbot:
1. zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
  2. eine nach sonstigen öffentlich- rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann oder
  3. die Ausnahme mit den Belangen der Denkmalpflege im Bereich der Denkmalbereiche vereinbar ist.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn:
1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  2. von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
  3. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  4. die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist oder
  5. ein geschützter Landschaftsbestandteil im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden muss, um einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil zu fördern.

## **§ 8 Genehmigungsverfahren**

- (1) Eine nach § 6 dieser Satzung verbotene Handlung bedarf der vorherigen Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 7.
- (2) Ausnahmen sind bei der Stadt Eisenhüttenstadt schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Foto und Lageplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Baumart, Höhe und Stammumfang, gemessen in 130 cm über dem Erdboden, ersichtlich sind. Die Stadt Eisenhüttenstadt kann die Beibringung eines Gutachtens für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil (Baum) verlangen. Die Kosten für das Gutachten sind vom Antragsteller zu begleichen.
- (3) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen, sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt, verbunden werden. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung ist auf 2 Jahre nach der Bekanntgabe zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils 1 Jahr verlängert werden.

## **§ 9 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung**

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baums eine Ausnahme nach § 7 erteilt, so soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume auf seine Kosten in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten.
- (2) Der Ersatz ermittelt sich nach dem Stammumfang des entfernten Baums, seinem Zustand und Wert für den Naturhaushalt und das Ortsbild.
- (3) Der Antragsteller ist wie folgt zur Ersatzpflanzung zu verpflichten:
  1. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baums, gemessen in 130 cm Höhe über dem Erdboden, weniger als 100 cm, ist als Ersatzpflanzung **1** gleichwertiger Baum als Hochstamm (3 x verschult mit Drahtballen) mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm bis 14 cm neu zu pflanzen.
  2. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baums, gemessen in 130 cm Höhe über dem Erdboden, mehr als 100 cm und bis 200 cm, so sind **2** Ersatzpflanzungen als Hochstamm (3x verschult mit Drahtballen) neu zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baums über 200 cm, erhöht sich die Ersatzpflanzung auf 3 Bäume.
  3. Bei der Festlegung der zu ersetzenden Ausgleichspflanzungen ist der Zustand der wegen natürlicher Ursachen gefällten Bäume zu berücksichtigen. Abschläge bei der Ersatzpflanzung können angepasst werden.

- (4) Die Ersatzpflanzung ist innerhalb eines Jahres nach der Beseitigung des Baums auf der Grundlage der Ausnahmegenehmigung durchzuführen. Im besonderen Fall kann die Behörde die Frist auf 2 Jahre festlegen. Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Wenn die Grundstücksgegebenheiten eine Ersatzpflanzung nicht zulassen, kann im Ermessen der Genehmigungsbehörde eine auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste andere Fläche für die Ersatzpflanzung bestimmt werden. Der Vollzug der Ersatzpflanzung ist der Genehmigungsbehörde schriftlich unter Einreichung geeigneter Nachweise anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt als erfüllt, wenn mit Ablauf der Herstellungs- und Entwicklungspflege der Baum/ die Bäume angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und sie unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung. Ist der Baum/ die Bäume innerhalb eines Jahres nach der Pflanzung (Herstellung) nicht angewachsen, so ist die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres zu wiederholen.
- (6) Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird ein Geldbetrag festgesetzt, dessen Höhe dem ortsüblichen Preis (Ballenware) des Baums entspricht, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen. Mit diesem können bis zu 100 Prozent des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und Pflegekosten festgesetzt werden.
- (7) Der Geldbetrag ist von der Stadt Eisenhüttenstadt für die Pflanzung / Herstellungs- und Entwicklungspflege von Bäumen zweckgebunden zu verwenden. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird per Bescheid mit der Genehmigung der Baumfällung von der Stadt Eisenhüttenstadt festgesetzt und ist innerhalb der schriftlich vorgegebenen Frist zu bezahlen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten/ Bußgeld**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr.4 des BbgNatSchAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. entgegen der Verbote des § 6 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
  2. der Anzeigepflicht nach § 7 und 8 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und / oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
  3. entgegen des § 5 dieser Satzung die auferlegten Erhaltungs- Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
  4. nach § 9 dieser Satzung keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und / oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet,
  5. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 2 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.



6. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 3 dieser Satzung den gefällten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens 10 Tage nach der schriftlichen Anzeige zur Kontrolle aufbewahrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 1 Nr. 4 des BbgNatSchAG mit einer Geldbuße bis 65.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeit ist die Stadt Eisenhüttenstadt.

### **§ 11 Vorbehalt anderer Bestimmungen**

Unberührt von dieser Satzung bleiben weitergehende Vorschriften des Bundes- und Landesnaturschutzrechts sowie der Natur- und Landschaftsschutzverordnungen sowie der Verordnungen über geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale.

### **§ 12 Verwaltungsgebühren**

Für die Bearbeitung von Genehmigungen gemäß § 7 und 8 dieser Satzung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt erhoben.

### **§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung vom 10.12.2004) außer Kraft.

Eisenhüttenstadt, 20. OKT. 2016



Dagmar Püschel  
Bürgermeisterin

## 5.

### 1. Änderung der Kulturförderrichtlinie vom 14.12.2015

Die Kulturförderrichtlinie vom 14.12.2015 wird wie folgt geändert:

Punkt 2. erhält folgende neue Fassung:

Die Förderung ist ortsansässigen Vereinen (Sitz des Vereines in Eisenhüttenstadt) vorbehalten. Die Vereine müssen über eine nach Vereinsrecht ordnungsgemäß zustande gekommene Satzung, ein gewähltes Vereinsorgan verfügen, im Vereinsregister eingetragen sein und einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben. Als angemessener Mitgliedsbeitrag der Vereine wird ein monatlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens 5,00 Euro angesetzt.

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 20. OKT. 2016



Dagmar Püschel  
Bürgermeisterin

## II. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 12.10.2016

### 1. Antrag CDU-Fraktion: Personalentwicklung bis 2026

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Verwaltung legt bis zur Einbringung des Haushaltsplanes 2017 ein überarbeitetes, nachvollziehbares und beschlussfähiges Personalentwicklungskonzept vor.

Es ist unter Einbeziehung des Personalrates für den Zeitraum bis zum Jahr 2026 zu erarbeiten. Dieses Personalentwicklungskonzept ist durch die SVV zu beschließen.

### 2. Antrag CDU-Fraktion: Altanschießerbeitragsbescheide

#### **Beschluss:**

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, in der nächsten TAZV-Zweckverbandsversammlung eine Beschlussvorlage einzubringen, dass ein Schadensersatzanspruch gegen das Land wegen der verfassungswidrig erhobenen Altanschießerbeiträge gestellt wird. Dies sollte zeitnah erfolgen, damit keine Fristen versäumt werden.

Des Weiteren wird die Bürgermeisterin beauftragt, sich in den Gremien, in denen sie Kraft Amtes vertreten ist, dafür einzusetzen, dass das Land seiner Verantwortung gerecht wird und betroffene Kommunen vollständig entschädigt.

### 3. Antrag CDU-Fraktion: Altanschießerbeitragsbescheide – Umgang mit den Bürgern und Grundstücksbesitzern

#### **Beschluss:**

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, in der Zweckverbandsversammlung des TAZV folgende Anträge einzubringen:

1. Der TAZV zahlt an alle betroffenen Bürger, Firmen und Vereine des Versorgungsbereiches des TAZV Oderaue die gezahlten Beiträge zeitnah zurück. Unabhängig ob Widerspruch eingelegt wurde oder nicht (Option 4).
2. Die Rückzahlung erfolgt ohne, dass die Bürger tätig werden müssen.

### 4. Antrag SPD-Fraktion: Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung Eisenhüttenstadt beschließt:

1. Die Verwaltung listet alle Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung auf, die ab Januar 2010 bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht oder nur teilweise umgesetzt worden sind, wenn vorhanden, mit der entsprechenden Erläuterung der Gründe.  
Termin: SVV am 07.12.2016
2. Die Verwaltung gibt der SVV ab dem 07.12.2016 zu jeder weiteren SVV einen schriftlichen Bericht über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse der SVV.

**5. Mögliche Konsequenzen des Beschlusses – Antrag SPD zur Beschlussvorlage Nr. 154-2016 – Haushaltssicherungskonzept 2016 zur weiteren Kürzung des Budgets der Stadtbibliothek auf 350.000,00 Euro ab 2017. Nach Diskussion im Ausschuss für Kultur und Sport am 05.09.2016 und im Hauptausschuss am 28.09.2016 wird der Beschlusssentwurf wie folgt geändert.**

**Beschluss:**

1. Beginnend mit dem Jahr 2017 wird im Planungszeitraum bis 2019 an der weiteren Senkung des Zuschusses für die Stadtbibliothek auf 400.000,00 €/a gearbeitet.
2. Im Haushalt 2019 ist diese Größenordnung erstmals zu erreichen.
3. In den 5 Jahren des jetzt abgeschlossenen Mietvertrages ist weiter an einer räumlichen Verkleinerung der Mietfläche (Halbierung) ab 01.01.2022 zu arbeiten.
4. Nach Ablauf des Mietvertrages im Jahr 2022 ist entsprechend der Kulturstättenkonzeption die Fläche der Stadtbibliothek zu halbieren und der Zuschuss wird auf 350.000,00 € begrenzt.
5. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, unverzüglich bis spätestens Ende März 2017 dazu einen Umsetzungsplan zu erstellen.

**6. 1. Änderung der Kulturförderrichtlinie vom 14.12.2015**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung der Kulturförderrichtlinie und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

**7. Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf der 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße vorgebrachten Belange**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die dem beigefügten Abwägungsmaterial zu entnehmenden Beschlussvorschläge zu den während der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie in der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße eingegangenen Stellungnahmen.

Die Gründe, die zur Berücksichtigung, zur teilweisen Berücksichtigung oder zur Nichtberücksichtigung führten, sind im Abwägungsmaterial unter den Punkten Stellungnahme der Verwaltung dargestellt.

**8. Satzungsbeschluss 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

## **9. Satzung der Stadt Eisenhüttenstadt zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung)**

### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die Aufhebung der Satzung der Stadt Eisenhüttenstadt zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung) vom 10.12.2004.
2. die Neufassung der Satzung der Stadt Eisenhüttenstadt zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung).

## **10. Eröffnungsbilanz der Stadt Eisenhüttenstadt zum Bilanzstichtag 01. Januar 2011**

### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Eröffnungsbilanz der Stadt Eisenhüttenstadt zum Bilanzstichtag 01. Januar 2011.

## **11. Stadtfest 2017**

### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt grundsätzlich die Durchführung des Stadtfestes 2017 und beauftragt die Verwaltung mit der Realisierung der notwendigen Leistungen. Über einen Zuschuss wird im Rahmen der Haushaltsberatung zum Haushalt 2017 entschieden.

## **12. Beanstandung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zum Antrag der SPD Fraktion vom 18.05.2016 zur Vorlage BV 154-2016 in der Stadtverordnetenversammlung am 18.05.2016 - Begrenzung des städtischen Zuschusses für die Bibliothek**

### **Beschluss:**

Der städtische Zuschuss für die Bibliothek wird im Planungszeitraum, beginnend mit 2017 auf 350.000 € begrenzt. Die Verwaltung erarbeitet dazu in 2016 ein Umsetzungskonzept. Einsparung insgesamt 175.000 €.

## **13. Beanstandung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zum Antrag der SPD Fraktion vom 18.05.2016 zur Vorlage BV 155-2016 in der Stadtverordnetenversammlung am 18.05.2016 - Bereitstellung von Mitteln im Produktbereich Schulen**

### **Beschluss:**

Im Produktbereich Grundschulen werden ab dem Haushaltsjahr 2016 Mittel für die Förderung der Schülerinnen und Schüler begleitend im Unterricht und für die Angebote außerhalb des Unterrichts eingestellt. Die Förderung beginnt ab dem 2. Halbjahr 2016. In der Verwaltung wird in 2016 ein Konzept erarbeitet, wie eine optimale Förderung im Rahmen dieser Möglichkeiten umgesetzt werden kann. Zusätzliche Ausgaben sind für 2016 auf 50.000 € zu beziffern; ab dem Schuljahr 2017 auf 100.000 €. Die Einsparungen im Betrieb der Bibliothek sollen mit der Deckung der zusätzlichen Aufwendungen verwendet werden.